

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Niedersachsen e.V.

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Niedersachsen“. Er bildet den Zusammenschluss der in den Erziehungsberatungsstellen im Land Niedersachsen tätigen Fachkräfte.

Sitz des Vereins ist Göttingen. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 1453 eingetragen. Die Geschäftsstelle befindet sich am Dienort der/des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2

Zweck des Vereins ist:

1. Förderung der Arbeit der Erziehungsberatung durch Zusammenschluss und fachlichen Erfahrungsaustausch der in der Erziehungsberatung tätigen Fachkräfte, Durchführung von Arbeitstagungen sowie Sammlung und Austausch von Arbeitsereignissen und Arbeitserfahrungen.
2. Fachliche Beratung und Unterstützung von Behörden und Verbänden bei der Einrichtung von Erziehungsberatungsstellen.
3. Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Praxis der Erziehungsberatung an Personengruppen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen umgehen.
4. Wahrung und Förderung eines den Erfordernissen sachgemäßer Erziehungsberatung entsprechenden Niveaus innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft und des Ansehens dieser Arbeit in der Öffentlichkeit.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Verwirklichung seiner Satzungszwecke gemäß § 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer als ständige Mitarbeiterin / ständiger Mitarbeiter an einer im Verzeichnis des Vereins geführten Erziehungsberatungsstelle im Bundesland Niedersachsen tätig ist.

Bei Beendigung des aktiven Dienstes aufgrund Erreichens der Altersgrenze oder wegen Vorruhestands kann die Mitgliedschaft fortbestehen.

Außerordentliches Mitglied kann werden, wer einer in den Erziehungsberatungsstellen tätigen Fachrichtung angehört, aber nicht ständig an einer Erziehungsberatungsstelle im Bundesland Niedersachsen tätig ist.

Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Bei Einspruch gegen einen Vorstandsbeschluss über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme. Sie endet mit dem schriftlich zu erklärenden Austritt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 49 €.

§5

Der Verein hat folgende Organe:

- a. den Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. den Beirat.

§6

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Ihm sollen Frauen und Männer der Fachrichtungen Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik und Medizin und Verwaltung angehören.

Dem Vorstand sollen nicht mehr als zwei Vertreter/innen der gleichen Fachrichtung angehören.

Die gesetzliche Vertretung des Vereins nehmen der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende wahr (Vorstand im Sinne des S 26 BGB). Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden.

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder ist die Wahl geheim durchzuführen.

Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und die Arbeitstagungen ein und leitet diese. Er/sie führt die Geschäfte des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung den Jahres- und Geschäftsbericht.

Der Vorstand hat im Rahmen der Aufgaben des Vereins die Vorbereitung von Beschlüssen für die Mitgliederversammlung auszuarbeiten. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung von Arbeitstagungen und die Durchführung von Aufgaben, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei den Sitzungen anwesenden Vorstandsmitglieder.

§7

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens jedes zweite Jahr zusammen. Die Einladung soll in der Regel einen Monat vorher, die Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher den
- b. Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen schriftlich.

- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Fern muss sie einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses verlangt.
- d. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- e. Sie nimmt den Geschäftsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie nimmt die unter S 2 genannten Aufgaben wahr, erteilt dem Vorstand Weisungen zu deren Durchführung und nimmt Stellung zu dessen Arbeit.
- f. Die Mitgliederversammlung betraut geeignete Mitglieder und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.
- g. Sie beschließt über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Im Übrigen erfolgen Abstimmungen mit einfacher
- h. Mehrheit.
- i. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- j. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in und dem/der Protokollführern zu unterzeichnen ist.

§8

Zur Unterstützung der Durchführung der in S 2 genannten Aufgaben kann ein Beirat gebildet werden aus wissenschaftlichen Fachvertretern sowie Vertretern der für die Erziehungsberatung zuständigen Behörden oder Trägerorganisationen.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ohne zeitliche Begrenzung berufen.

§9

Die Finanzierung des Vereins und seiner Aufgaben erfolgt durch

- a. Kostenbeiträge für Veranstaltungen,
- b. Zuschüsse und Spenden öffentlicher und privater Stellen,
- c. Mitgliederbeiträge.

§10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen — Kultusministerium — mit der Auflage, es zur Förderung der Erziehungsberatung zu verwenden.

Hannover, 10. November 2011